

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 1204 08
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 848 ppbn d

Inhalt

35. Jahrgang / 21

30. Januar 1980

Annemarie Renger MdB, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, zieht Lehren aus der Verbannung Sacharows: Mehr, nicht weniger Gespräche.

Seite 1/2

Dieter Lattmann MdB zu Vorstellungen, die Paragraphen 88a und 130a StGB zu streichen: Ausbau der demokratischen Grundrechte.

Seite 3/4

Kurt Hamer MdL (Kiel) beschreibt, auf welcher undurchsichtige Weise Kiels Staatssekretär Beske für eine Klinik sorgte: Fragen für den Staatsanwalt.

Seite 5/6

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 8 12-1

Mehr, nicht weniger Gespräche

Lehren aus der Verbannung Sacharows

Von Annemarie Renger MdB
Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages

Die Verbannung des Bürgerrechtlers Sacharow hat die Spannungen auf dem Höhepunkt der afghanischen Krise noch verschärft. Getroffen wurde das Symbol der sowjetischen Dissidenz. Sacharow hat vor zehn Jahren das Komitee für Menschenrechte gegründet und ihm mit dem Manifest "Fortschritt, Koexistenz und intellektuelle Freiheit" die geistigen Grundlagen gegeben. Er hat sein außerordentliches Prestige als Wissenschaftler eingesetzt, um das Interesse der Weltöffentlichkeit für den Samsidat und die Prozesse gegen Intellektuelle wachzuhalten. Die Verleihung des Friedens-Nobel-Preises war Ausdruck der Bewunderung für seinen Mut und Freiheitswillen und sollte ihm zugleich Schutz gewähren.

Jetzt hat die sowjetische Führung zu dem alten zaristischen Mittel politischer Verfolgung gegriffen und Sacharow verbannt. Sie hat damit wieder einmal das Menschenrecht auf Meinungs- und Gewissensfreiheit mißachtet. Die Bundesregierung hat das Vorgehen mit aller wünschenswerten Klarheit verurteilt.

So schlimm und unversöhnlich die Tatsache der Verbannung ist, so setzt sie doch eine Repression fort, von der niemals



grundsätzlich abgelassen wurde. Immerhin unterscheidet sich die Behandlung Sacharows von der anderer bekannter Bürgerrechtler wie Orlow und Schtscharanski, die unter dem Vorwurf des Landesverrats inhaftiert sind. Einstweilen wird Sacharow nicht angeklagt, er kann seine Arbeit fortsetzen und bleibt Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Er hat Verbindung zu seiner Familie und Möglichkeit zur Kommunikation. Die Maßnahmen gegen Sacharow sollen nicht in ihrer Schwere herabgespielt werden, wenn man in diesem vergleichsweise begrenzten Vorgehen ein Zeichen sieht, daß die Sowjetunion nicht die Brücken zum Westen vollständig zerstören will.

Es liegt an uns, die Verpflichtungen hochzuhalten, aus denen heraus ein noch so bescheidener Schutz der Dissidenten und ihrer Rechte möglich ist. Die Plattform dazu gibt die Schlußakte der KSZE von 1975, an deren Beachtung die Sowjetunion mit Nachdruck erinnert werden muß. Ihre Bedeutung wird die Schlußakte aber nur behalten können, wenn sie durch die Folgekonferenz in Madrid lebendig gehalten wird. Viel zu leichtfertig werden hierzulande vereinbarte oder in Aussicht genommene Gespräche in Frage gestellt. Die Opposition hat sich über den Fortgang der KSZE nicht deutlich geäußert. Die Forderung nach einer Absage des Gesprächs des Bundeskanzlers mit dem Staatsratsvorsitzenden Honecker verheißt aber nichts Gutes. Sie trifft gleichzeitig die KSZE, weil es keinen Sinn hat, bilaterale Ost-West-Gespräche abzusagen, multilaterale dagegen fortzusetzen.

Die Opposition spricht von einer neuen "realistischen" Entspannungspolitik. Gerade die Schlußakte der KSZE belegt, daß Entspannungspolitik seit jeher an der Wirklichkeit, aber auch an dem Interesse an verbesserten Verhältnissen orientiert war. Man sollte sich erinnern: Die Konsultationen über die KSZE begannen 1973, zum Zeitpunkt der sowjetischen Einflußerweiterung im südlichen Afrika und der schweren Nah-Ost-Krise, die die Gefahr der direkten Konfrontation der Weltmächte einschloß. Man sah damals zurecht keinen Grund, Verhandlungen abubrechen. Man teilte die besonders von den ausgewiesenen Bürgerrechtlern auch in diesen Tagen geäußerte Einstellung nicht, daß Entspannungspolitik die vorherige Änderung des inneren Systems der Sowjetunion voraussetze. Die Schlußakte machte es erst möglich, daß die Menschenrechte zu einem beiderseits anerkannten Bestandteil des Ost-West-Dialogs wurden und daß Bürgerrechtler wie Sacharow einen Berufsgrund haben. Dieser Boden darf ihnen auch in der gegenwärtigen Krise nicht unter den Füßen weggezogen werden. Gerade im Interesse der Dissidenten ist die Bundesregierung im Recht, wenn sie mehr und nicht weniger Gespräche miteinander verlangt.

(-/30.1.1980/h1/oa)



Ausbau der demokratischen Grundrechte

Bundesregierung regt Streichung der Paragraphen 88a und 130a des Strafgesetzbuchs an

Von Dieter Lattmann MdB

Mitglied im Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft

Als der Bundestag am 16. Januar 1976 den neuen Paragraphen 88a im Strafrecht beschloß, geschah das in der Einschätzung der großen Mehrheit, diese Bestimmung werde zur Bekämpfung des Terrorismus in der Bundesrepublik beitragen. Heute, nach vier Jahren, weiß man mehr. Was eine wachsende Zahl von Abgeordneten in zurückliegender Zeit forderte, erscheint nun auch der Bundesregierung nicht mehr allzu problematisch: Die ersatzlose Streichung des Paragraphen 88a und konsequent auch des damit zusammenhängenden Paragraphen 130a.

Worum geht es im einzelnen? Neben einer Fülle bestehender strafgesetzlicher Vorschriften, die seit alters oder neuerem politische Kriminalität bekämpfen, wurde zum Ende der 7. Legislaturperiode unter dem Eindruck terroristischer Handlungen und der öffentlichen Reaktion darauf, auch die Befürwortung von Gewalt in Schriften mit besonderem Vorbehalt für Kunst, Wissenschaft und Literatur (Paragraph 86,3) in Fällen eingeführt, in denen der verfassungsmäßige Bestand der Bundesrepublik angegriffen wird. Dieser Inhalt des neuen Paragraphen 88a war heftig umstritten. Wegen der Konsequenz, daß Gerichte zu entscheiden hätten, was Kunst und Literatur sei, fürchteten vor allem die Schriftsteller, Journalisten und Künstler, diese Bestimmung werde in der Justizpraxis zu äußerst fragwürdigen Auslegungen führen. Man sah die Wirkung einer breiten Einschüchterung kritischer Meinungen über unsere Gesellschaft generell voraus. Nicht wenige sahen in dem Paragraphen 88a eine Art Notstandsgesetz gegen Intellektuelle.

Auch wenn die bisherige Praxis von Ermittlung und Rechtsprechung die schlimmsten Befürchtungen nicht bestätigt hat, blieb die Unsicherheit der Beurteilung und die faktische Einschüchterung vieler Mitarbeiter in den Medien wie im Arbeitsbereich von Buchverlagen unübersehbar. Um so befrelender müssen die Kritiker des Paragraphen die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zu den "Auswirkungen gesetzgeberischer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus" empfinden (Drucksache 8/3565 vom 17. Januar 1980). Denn die Regierung erklärt darin, nach Zahl und Inhalt seien die Ermittlungen und Verfahren so geartet, daß man auf die gesetzliche Vorschrift des Paragraphen 88a in Zukunft wieder verzichten könne.



Nach Meinung zahlreicher Abgeordneter der Koalition enthält diese Antwort der Bundesregierung eine deutliche Aufforderung, gesetzgeberisch in diesem Sinn aktiv zu werden. Zeitlich wäre das bei Übereinstimmung in der Koalition noch vor Beendigung der Legislaturperiode möglich. Ein Initiativantrag, der diese und weitergehende Strafrechtsparagrafen revidieren will, kursiert gegenwärtig bei SPD und FDP und trägt schon eine ansehnliche Zahl von Unterschriften. Wie die Gesamtfaktionen darauf reagieren, bleibt abzuwarten.

Tatsache ist: Die Bundesregierung möchte laut derselben Antwort auf die Kleine Anfrage am ebenfalls umstrittenen Kontaktsperregesetz festhalten, das in äußerst zugespitzter Situation die vollständige Unterbrechung des Kontakts zwischen Untersuchungsinhaftierten sowie Personen im Strafvollzug und ihren Anwälten befristet ermöglicht.

Eine Minderheit in der sozialdemokratischen Fraktion will dagegen auch das Kontaktsperregesetz widerrufen und durch den kursierenden Gesetzentwurf eines "Gesetzes zum Ausbau der demokratischen Freiheitsrechte" auch weitere Bestimmungen aus dem Paket der sogenannten "Razziengesetze" (Durchsuchung mehrerer Wohnungen in einem Gebäude auf Grund nur eines Durchsuchungsbefehls) abschaffen. Initiatoren sind unter anderem die Abgeordneten Hans-Joachim Hoffmann, Karl-Heinz Hansen und Manfred Coppik. Die Argumente, die sie und andere kritisch gegen die sogenannte Anti-Terrorismus-Gesetzgebung in den Jahren 1977 und 1978 vorbrachten, werden rückwirkend auf Grund inzwischen gemachter Erfahrungen von zahlreichen Bundestagsmitgliedern anders beurteilt. Die Tatsache, daß man der spezifischen Kriminalität des deutschen Intelligenzterrorismus gemessen an den Ereignissen der letzten beiden Jahre zumindest relativ Herr geworden ist, hat auch in der breiten Öffentlichkeit eine gelassener Einstellung ermöglicht, die wiederum den politischen Handlungsspielraum vergrößert.

Natürlich geht es dabei nicht um die Aufhebung von Gesetzen, die tatsächlich zur Bekämpfung des Terrorismus wichtig sind. Wohl aber um den Abbau mancher überzogener Gesetze und Maßnahmen, die seinerzeit eher aus der Zuspitzung des öffentlichen Klimas als aus nüchterner gesetzgeberischer Notwendigkeit erklärbar waren. Die Rückkehr zu toleranterer Gesetzesformulierung gilt nicht der Einschränkung qualifizierter Rechtsmittel gegen jede Art von tatsächlich oder angeblich politisch motivierter Kriminalität, sondern der Bewahrung freiheitlicher Grundrechte in der immer währenden Auseinandersetzung um Gewalt und Freiheit, um Beschränkung oder Verteidigung der Demokratie.

(-/30.1.1980/ks/ca)



Fragen für den Staatsanwalt

Auf welchen undurchsichtigen Wegen Kiels Staatssekretär Beske für eine Klinik sorgte

Von Kurt Hamer MdL

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion im schleswig-holsteinischen Landtag

Seit Oktober 1979 liegt die Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes für Schleswig-Holstein bis zum Jahre 1986 vor. Darin ist erstmalig als größtes der neu aufgenommenen privaten Krankenhäuser die Ostsee-Klinik Damp aufgeführt, und zwar mit einer ungewöhnlichen Verzichtsklausel. Daraus haben sich für die SPD-Landtagsfraktion eine Reihe von Fragen an die Landesregierung in Kiel ergeben.

1. Warum wurde eine Verzichtsklausel aufgenommen?

Die Aufnahme der Ostsee-Klinik Damp in den Krankenhausbedarfsplan ist mit folgender Bemerkung ergänzt: "Aufnahme nach Verzicht auf Ablösung der Eigen- oder Fremdmittel nach Paragraph 9, Absatz 1 und 2 Krankenhausgesetz (KHG), Ausgleich der Kapitalkosten nach Paragraph 2, Nummer 3 d KHG und die Gewährung von Förderung nach Paragraph 12 KHG." Die Aufnahme der Ostsee-Klinik Damp unter der Bedingung, daß das Krankenhaus auf einen Teil der Förderungsmittel verzichtet, ist in Schleswig-Holstein ohne Beispiel.

Mit der Frage der Rechtswirksamkeit von derartigen Verzichtsklauseln hat sich der Ausschuß für Finanzierungsfragen des Bund-Länder-Ausschusses nach Paragraph 7 KHG am 24. November 1978 befaßt, unter anderem auf Anregung Schleswig-Holsteins. In dem Protokoll der Sitzung heißt es eindeutig: "Eine Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan kann nicht mit der Bedingung verbunden werden, daß der Krankenhausträger ganz oder teilweise auf Fördermittel nach dem KHG verzichtet." Daraus ergibt sich für die SPD-Landtagsfraktion die Frage: Wenn nach Auffassung des zuständigen Ausschusses die Verzichtsklausel in einem solchen Fall rechtsunwirksam ist, warum wurde sie bei der Ostsee-Klinik Damp dennoch in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen?

2. Ist die Aufnahme der Ostsee-Klinik Damp in den Krankenhausbedarfsplan vertretbar?

Eine im Februar vergangenen Jahres vom Sozialministerium eingesetzte Treuhandgesellschaft hat für die Jahre 1976 und 1977 ermittelt, daß zwischen den in den Selbstkostenblättern der Ostsee-Klinik Damp angegebenen Zahlen und den Zahlen der Prüfung eine Differenz von circa drei Millionen DM zu Lasten der Krankenkassen besteht. Die Prüfungen der anderen Jahrgänge laufen derzeit. Die betroffenen Versicherungen schätzen, daß es sich insgesamt seit Bestehen der Ostsee-Klinik Damp um einen Betrag von circa 17 Millionen DM handeln kann.

Der Landesverband der Ortskrankenkassen des Landes Schleswig-Holstein hat gegen die Geschäftsleitung der Ostseebad Damp GmbH und Co KG am 6. März 1979 Strafanzeige gestellt. Seit Frühjahr vorigen Jahres laufen entsprechende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen "aller aus nachstehendem Sachverhalt sich ergebenden strafbaren Handlungen, insbesondere Verdacht des Betruges, der Urkundenfälschung in Mittäterschaft oder Beteiligung daran, Steuerstraftaten und nach dem Wirtschaftsstrafgesetzbuch." gegen die Geschäftsführer der Ostsee-Klinik Damp.

Für die SPD-Landtagsfraktion ergibt sich deshalb die Frage: Welche Gründe haben die Landesregierung trotz dieser Tatsache zu der Annahme bewogen, daß die Ostsee-Klinik



Damp wirtschaftlich und in ihrer Betriebsführung den Anforderungen entspricht, um zur Krankenhausbedarfssicherung des Landes Schleswig-Holstein bis 1986 beitragen zu können?

3. Gibt es für die Aufnahme sachfremde Motive?

Der SPD-Landtagsfraktion sind Unterlagen bekannt geworden, die Zweifel daran aufkommen lassen können, daß die Aufnahme der Ostsee-Klinik Damp in den Krankenhausbedarfsplan ausschließlich aus Gründen der Krankenhausbedarfssicherung erfolgt ist.

In einem Schreiben von Geschäftsführer Dr. Wübben an Staatssekretär Dr. Beske vom 9. Juni 1977 ist von einer "Sanierungslösung" die Rede. Danach hat das Land Schleswig-Holstein mehr als 50 Millionen DM an ein Bankenkonsortium überwiesen, wodurch Damp Darlehensgläubiger des Landes wurde. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation im Kurklinik- und Ostseeklinikbereich erörtert.

Aus einem Vermerk des Damp-Geschäftsführers Dr. Wübben vom 22. September 1977 ergibt sich, daß Staatssekretär Dr. Beske offenbar im Zusammenhang mit der Aufnahme der Ostsee-Klinik Damp in den Krankenhausbedarfsplan jährlich 25.000 DM als Förderung seines Instituts für Gesundheitssystemforschung erhalten wird. Außerdem hat sich dem Vermerk zufolge Professor Beske bereiterklärt, die Ostsee-Klinik in den Krankenhausbedarfsplan aufzunehmen. Wesentlich ist Dr. Wübben dabei die Verbesserung der Verhandlungsposition der Ostsee-Klinik gegenüber den Kassen und des "standings" in der Ärzteschaft. Professor Beske soll sich ferner bereiterklärt haben, durch Gespräche mit den Kassen und der BFA sowie den Versuch, Kurklinik-Bauvorhaben in Westerland zu verhindern, die Kurklinik Damp zu unterstützen. Ein Jahr nach dieser Vereinbarung - am 17. August 1978 - wurde tatsächlich die Ostsee-Klinik Damp in den Entwurf des Krankenhausbedarfsplanes aufgenommen, damals noch ohne Verzichtsklausel.

Die SPD-Landtagsfraktion stellt deshalb folgende Frage an die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung bei dieser Sachlage die Aufnahme des Krankenhauses in Damp in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Schleswig-Holstein?
2. Wie will die Landesregierung den Verdacht entkräften, Grund für die Aufnahme der Ostsee-Klinik Damp in den Krankenhausbedarfsplan sei nicht die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern, sondern die Absicht, den Unternehmungen der Ostseebad Damp GmbH und Co KG insgesamt über eine Förderung des medizinischen Bereichs unter die Arme zu greifen?
3. Von welcher "Sanierungslösung" ist die Rede, zu der das Land Schleswig-Holstein "einen Betrag von mehr als DM 50 Millionen" beigesteuert haben soll?

(-/30.1.1980/ks/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

